

**Prüfungs- und Studienordnung für den  
Bachelor-Studiengang Technische Gebäudeplanung - Smart Building Engineering  
der Hochschule Wismar  
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 18. Juli 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 5, § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert worden ist, und § 1 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 19. Oktober 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 1159), die zuletzt durch die Achte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 19. Juli 2024 (Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar, Sonderausgabe vom 26. Juni 2025) geändert worden ist, hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Prüfungs- und Studienordnung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Geltungsbereich

### **II. Allgemeines**

§ 2 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

§ 3 Abschlussgrad

### **III. Prüfungen**

§ 4 Prüfungsausschuss

§ 5 Arten der Prüfungsleistungen

§ 6 Ablegen von Modulprüfungen

§ 7 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

§ 8 Wiederholung von Prüfungen

### **IV. Bachelorarbeit, Kolloquium**

§ 9 Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 10 Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote

### **V. Studienordnung**

§ 11 Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung

§ 12 Ziele des Studiums

§ 13 Studienbeginn

§ 14 Gliederung des Studiums

§ 15 Inhalt des Studiums

§ 16 Lehr- und Lernformen

§ 17 Exkursionen und fachwissenschaftliche Veranstaltungen

§ 18 Praktikum

§ 19 Studienberatung

### **VI. Schlussbestimmungen**

§ 20 Inkrafttreten

### **Anlagen**

Anlage 1 Prüfungsplan

Anlage 2 Studienplan

Anlage 3 Praktikumsordnung

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich (§ 1 Rahmenprüfungsordnung)**

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Technische Gebäudeplanung - Smart Building Engineering der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design. Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar ist unmittelbar anzuwenden, soweit diese Prüfungs- und Studienordnung keine eigenen Vorschriften enthält.

## **II. Allgemeines**

### **§ 2 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums (§ 2 Rahmenprüfungsordnung)**

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie gliedert sich in sechs Theoriesemester, eine Praxisphase und die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis mit dazugehörigem Kolloquium).

### **§ 3 Abschlussgrad (§ 3 Rahmenprüfungsordnung)**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering (B.Eng.)“ verliehen.

## **III. Prüfungen**

### **§ 4 Prüfungsausschuss (§ 5 Rahmenprüfungsordnung)**

(1) Der Prüfungsausschuss wird durch Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften gebildet. Er besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender, und ist für alle das Prüfungsverfahren betreffende Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung dieser Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Professorinnen oder Professoren und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden und in deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters. Das studentische Mitglied hat bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die seine eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

## § 5 Arten der Prüfungsleistungen (§ 6 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Prüfungsplans (Anlage 1) vorgesehen werden:

1. Klausuren,
2. Mündliche Prüfungen,
3. Hausarbeit,
4. Referat,
5. Teilnahme an Planspielen /Durchführung von Fallstudien,
6. Projektarbeit,
7. Alternative Prüfungsleistungen können sein:
  - Referate,
  - Rechnerprogramme,
  - Diskussionsleitungen,
  - Kolloquien,
  - sonstige schriftliche Arbeiten,
  - experimentelle Arbeiten,
  - konstruktive oder zeichnerische Entwürfe (Entwurfsprojekte, Stegreifentwürfe, Präsentationen),
  - Hausarbeit,
  - Projektarbeit.

(2) Soweit nach dem Prüfungsplan (Anlage 1) unterschiedliche Prüfungsleistungen zur Auswahl stehen oder alternative Prüfungsleistungen (APL) zu erbringen sind, legen die Lehrenden spätestens 14 Tage nach Lehrveranstaltungsbeginn durch Erklärung gegenüber den Studierenden und dem Prüfungsausschuss Art, Umfang und Anzahl der für das Bestehen der Modulprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen fest.

(3) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidaten über breites Grundlagenwissen in dem jeweiligen Prüfungsgebiet verfügen.

(4) Ein Referat ist eine eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes im Lehr- und Lernzusammenhang einer Lehrveranstaltung. Die Prüfungsleistung ist durch eine schriftliche Ausarbeitung unter Einbeziehung und Auswertung der einschlägigen Literatur sowie die mündliche Präsentation der Ergebnisse mit anschließender Diskussion zu erbringen. Form, Umfang und Zeitpunkt der zu erbringenden Leistungen werden von dem jeweiligen Lehrenden festgelegt.

(5) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Problemlösungen, Handlungsanleitungen und Konzepten sowie ggf. zur Arbeit im Team unter Beweis gestellt werden. Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt mindestens zwei Wochen und höchstens sechs Monate. Bearbeitungszeit und Umfang der Projektarbeit wird vom jeweiligen Lehrenden festgelegt.

(6) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(7) Ein Entwurfsprojekt ist eine selbstständige, in der Regel grafisch dargestellte Lösung einer Entwurfsaufgabe. Es dient der entwerferischen und praktischen Ausbildung innerhalb der Hochschule. Ein Entwurfsprojekt (zum Beispiel konstruktiver Entwurf) wird in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Es kann als Gruppen- oder Einzelarbeit vorgelegt werden.

(8) Der Stegreif ist die unbetreute Bearbeitung einer kleinen Aufgabenstellung (Entwurf), die in einem Zeitraum von höchstens einer Woche zu bearbeiten ist und deren Ergebnis in einem Kolloquium präsentiert oder in einer oder mehreren Veranstaltungen kritisch reflektiert wird.

(9) Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

## **§ 6** **Ablegen von Modulprüfungen** **(§ 12 Rahmenprüfungsordnung)**

(1) Die im Prüfungsplan (Anlage 1) aufgeführten Leistungsnachweise sind Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an den bezeichneten Modulprüfungen. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Art und den Umfang der für die Zulassung zu einer Modulprüfung notwendigen Leistungsnachweise in Kenntnis zu setzen.

(2) Einen Anspruch auf Bewertung von Prüfungsleistungen haben nur Kandidaten, die sich fristgerecht zu der jeweiligen Modulprüfung angemeldet haben.

(3) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung kann bis spätestens einen Tag vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen durch formlose schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt zurückgenommen werden.

(4) Die Studierenden wählen in der Regel bis zum Ende des dritten Semesters, spätestens zum Ende des vierten Semesters durch Meldung beim Prüfungsamt eine der im Studienplan (Anlage 2) angebotenen Vertiefungsrichtungen.

(5) Die Einschreibung in die Wahlpflichtmodule erfolgt bis spätestens eine Woche vor Beginn der Lehrveranstaltung des Semesters.

## **§ 7** **Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten** **(§ 16 Rahmenprüfungsordnung)**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

|               |                     |  |
|---------------|---------------------|--|
| 1,0; 1,3      | = sehr gut          | eine hervorragende Leistung;   |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = gut               | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = befriedigend      | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;                      |
| 3,7; 4,0      | = ausreichend       | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5,0           | = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung ist spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

(4) Die Praxisphase wird benotet. Die Benotung fließt zu fünf Prozent in die Abschlussnote ein. Die Praxisphase umfasst zwölf Wochen (in der Regel 60 Arbeitstage) und wird in der Regel im siebenten Semester abgeleistet. Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Es müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 140 ECTS-Punkte, darunter alle Leistungen aus den dem ersten bis dritten Semester zugeordneten Modulen, erreicht worden sein. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 3). Die Praxisphase schließt mit einer schriftlichen Belegarbeit (Praktikumsbericht zum Ingenieurprojekt) und deren Verteidigung im Rahmen eines Kolloquiums ab. Die schriftliche Belegarbeit ist von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person, die an der Hochschule Wismar tätig ist, zu bewerten. Die Gesamtnote für die Praxisphase wird aus der Bewertung für die schriftliche Belegarbeit (75%) und der Bewertung für das Kolloquium (25%) gebildet.

## **§ 8** **Wiederholung von Prüfungen** **(§ 19 Rahmenprüfungsordnung)**

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu den festgelegten Regelprüfungsterminen abgelegt wurden (Freiversuch).

(2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist zulässig, wenn:

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. die oder der Studierende mindestens die Hälfte aller nach dem Prüfungsplan (Anlage 1) bis dahin abzulegenden Modulprüfungen mit wenigstens „befriedigend“ bestanden hat, wobei nicht mehr als acht Modulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden können, oder
3. sie oder er nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat.

Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) nach der letzten Wiederholungsmöglichkeit eines bei Klausuren unternommenen Prüfungsversuchs auf Antrag einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Die Ergänzungsprüfung ist als Einzelprüfung von den Prüfern des jeweiligen Prüfungsverfahrens abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Prüfung festgesetzt werden. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer mündlichen Ergänzungsprüfung besteht einmal im Verlauf des Studiums. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0) auf einer Entscheidung nach § 15 Absatz 1 oder 4 der Rahmenprüfungsordnung beruht.

## **IV. Bachelorarbeit, Kolloquium**

### **§ 9** **Bachelorarbeit, Kolloquium** **(§§ 20 und 21 Rahmenprüfungsordnung)**

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidaten in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (2) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt zehn Wochen und darf erst nach dem Erreichen von 170 ECTS-Punkten begonnen werden. Sie wird in der Regel im siebenten Semester nach der Praxisphase bearbeitet.
- (3) Die Bachelor-Thesis wird von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person betreut, die an der Hochschule Wismar tätig ist. Die Kandidaten können eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Das Thema der Arbeit kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sorgt dafür, dass die Kandidaten das neue Thema innerhalb von sechs Wochen nach Rückgabe des ersten Themas erhalten.
- (5) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (6) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung abzugeben.
- (7) Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (8) Das Kolloquium darf erst nach Erreichen von 195 ECTS-Punkten durchgeführt werden.
- (9) Die Note des Kolloquiums geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Bachelor-Thesis ein.

## **§ 10** **Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote** **(§ 22 Rahmenprüfungsordnung)**

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich zu 75 % aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der benoteten Pflichtmodule sowie der benoteten gewählten Wahlpflichtmodule, zu 5 % aus der Gesamtnote der schriftlichen Belegarbeit (Praxisbericht) und dem zugehörigen Kolloquium und zu 20% aus der Gesamtnote der Bachelor-Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium.
- (2) Haben Kandidaten mehr als ein Wahlpflichtmodul derselben Kategorie mit Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt die Modulprüfung bestimmen, deren Noten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen werden soll. Die anderen Wahlpflichtmodule werden als Zusatzmodule im Zeugnis mit ihrer jeweiligen Note ausgewiesen.

## **V. Studienordnung**

### **§ 11** **Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung**

Die Studienordnung dient zur Information und Beratung der Studierenden für eine sinnvolle Gestaltung des Studiums. Sie ist zugleich Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebots durch die Fakultät für Ingenieurwissenschaften.

## **§ 12 Ziele des Studiums**

(1) Die Hochschule Wismar vermittelt durch anwendungsorientierte Lehre ein breites Fachwissen sowie die Fähigkeit, verantwortlich praxisrelevante Probleme zu erkennen, mögliche Problemlösungen auszuarbeiten und kritisch gegeneinander abzuwägen, sowie eine gewählte Lösungsalternative erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Die Übernahme von verantwortlichen Aufgaben erfordert neben Fachwissen Sicherheit und Entscheidungsfreude. Dementsprechend ist die Ausbildung auch auf Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und die Förderung der Persönlichkeitsbildung ausgerichtet. Am Ende des Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig innerhalb einer vorgegebenen Frist, Probleme anwendungsbezogen zu bearbeiten. Die Studierenden sollen auch befähigt sein, sich produktiv an Gruppenleistungen zu beteiligen und Problemlösungen im Team zu organisieren.

(2) Ziel des Bachelorstudiengangs Technische Gebäudeplanung – Smart Building Engineering ist in Anhängigkeit von der Wahl der Vertiefungsrichtung die Befähigung der Absolventinnen und Absolventen zur Aufnahme einer Tätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur:

1. im Bereich der Planung von Anlagen der Heizungs-, Klima- und Kältetechnik sowie der Medienver- und -entsorgung oder
2. im Bereich der Gebäudeautomatisierung mit Schwerpunkten der Planung von Gebäudeausrüstungen für die Elektroenergieversorgung, die Informationstechnik /Gebäudeüberwachung und Gebäudeautomatisierung.

Dabei sind Tätigkeiten auf diesen oder ähnlichen Themenfeldern in Projektierungs- und Ingenieurbüros, im Öffentlichen Dienst sowie im Bereich der Technischen Überwachung genauso denkbar, wie der Einsatz in Konstruktions-, Produktions- und Management-Abteilungen entsprechender Firmen oder die Selbständigkeit in einer eigenen Unternehmung.

Ziel dieses Studienganges ist es deshalb, dass die Absolventen über ein hohes Maß an ingenieurtechnischem Fach- und Methodenwissen verfügen und auch die sinnvolle Interaktion/Kombination verschiedener Fachgebiete erkennen und miteinander verknüpfen können. Sie verfügen ebenso über informationstechnisches Verständnis, besitzen Fremdsprachenkenntnisse das Fachvokabular betreffend, sind in der Lage, sich und ihre Ergebnisse in geeigneter Weise zu präsentieren, denken und handeln analytisch und prozess-, aber auch kostenorientiert unter Berücksichtigung ihrer Umwelt, sind teamfähig und besitzen erste Führungsfähigkeiten.

## **§ 13 Studienbeginn**

Der Zeitpunkt des Studienbeginns ergibt sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule Wismar. Die Immatrikulation von Anfängerinnen und Anfängern für diesen Studiengang erfolgt jeweils zum Wintersemester.

## **§ 14 Gliederung des Studiums**

(1) Das Studium gliedert sich in sechs Theoriesemester und ein Praxissemester mit integrierter Bachelorarbeit. Pro Semester werden durchschnittlich 30 ECTS-Punkte (Credit Points) nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) vergeben. Insgesamt sind Leistungen für 210 ECTS-Punkte nachzuweisen. Ein ECTS Credit Point entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.

(2) Das Studium ist in Module untergliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, in denen thematisch zusammengehörige Lehrinhalte zusammengefasst sind. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird durch eine Modulprüfung dokumentiert, deren Bestehen Voraussetzung für die Vergabe der für dieses Modul ausgewiesenen ECTS-Punkte ist.

(3) Die einzelnen Module, die Zahl der zugehörigen Semesterwochenstunden (SWS) und ECTS-Punkte sowie die Arten der Lehrveranstaltungen pro Semester sind dem Studienplan (Anlage 2) sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(4) Ein Semester kann an einer der ausländischen Hochschulen absolviert werden. Die Anerkennung der Module, die im Ausland erbracht werden sollen, ist mit dem Prüfungsausschuss zu klären.

## **§ 15 Inhalt des Studiums**

(1) Das Lehrangebot im Bachelor-Studiengang Technische Gebäudeplanung – Smart Building Engineering umfasst die im Modulhandbuch näher beschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

(2) Zur individuellen Profilbildung haben sich die Studierenden in der Regel nach dem dritten, spätestens jedoch nach dem vierten Semester für eine der zwei Vertiefungsrichtungen:

1. **VT I „Heizungs-, Klima- und Kältetechnik“** (spezialisierte technische Gebäudeplanung für strömende Medien wie Heizung/Klimatisierung/Lüftung/ Wasser/Abwasser) oder
2. **VT II „Gebäudeautomatisierung“** (spezialisierte technische Gebäudeplanung für Elektroenergieversorgung/Informationstechnik/Automatisierung)

zu entscheiden und Wahlpflichtmodule gemäß Studienplan (Anlage 2) im Umfang von mindestens 35 ECTS-Punkten zu belegen und erfolgreich abzuschließen. Der Katalog der zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule wird für jedes Semester rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

## **§ 16 Lehr- und Lernformen**

(1) Im Bachelor-Studiengang Technische Gebäudeplanung – Smart Building Engineering werden folgende Lehr- und Lernformen eingesetzt:

1. Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffs durch Lehrvortrag (Vorlesung),
2. Seminaristischer Unterricht: Vermittlung des Lehrstoffs durch Lehrvortrag, Lehrgespräch, Referaten, Diskussion sowie betreute Projektarbeit,
3. Übung und Laborpraktikum: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,
4. Projekte und Fallstudien: Praktische Anwendung theoretischer Kenntnisse,
5. Exkursion: Studienfahrt zu Unternehmen, Institutionen, Messen u.ä.,
6. Praxisphase: Praktische Ausbildung (Praktikum) in einem Unternehmen oder einer Institution.

(2) Aus welchen dieser Lehr- und Lernformen sich die einzelnen Module zusammensetzen, ist dem Studienplan (Anlage 2) sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(3) Lehrveranstaltungen werden im Regelfall als Präsenzveranstaltungen im wöchentlichen Rhythmus während der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters

abgehalten. Sie sollen wo immer möglich durch E-Learning-Elemente (insbesondere Online-Lehrvortrag, Online-Seminar, Online-Übung) ergänzt werden. In Ausnahmefällen können Lehrveranstaltungen auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden. Diese werden im Regelfall einmal pro Semester und Modul abgehalten.

(4) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abhalten. Im Zuge der Internationalisierung der Studiengänge können einzelne Elemente eines Moduls oder ein gesamtes Modul nach vorheriger Ankündigung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. In diesem Fall wird auch die zugehörige Studien- oder Prüfungsleistung im Regelfall in englischer Sprache erbracht.

## **§ 17**

### **Exkursionen und fachwissenschaftliche Veranstaltungen**

In das Studium können Fachexkursionen und fachwissenschaftliche Veranstaltungen integriert sein, die als eigenständige Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule Wismar angeboten werden. Fachexkursionen können Bestandteil der Lehrmodule sein. Der Gesamtumfang einschließlich Vor- und Nachbereitung darf 60 Stunden nicht überschreiten.

Die Teilnahmen an – durchgeführten – Exkursionen ist Voraussetzung für die Gewährung der für die jeweilige Veranstaltung vorgesehenen ECTS-Punkte. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Lehrenden bestimmen durch die Erklärung gegenüber den Studierenden, ob eine Exkursion Bestandteil der Lehrveranstaltung ist und ob diese als Leistungsnachweis nach § 6 gewertet wird.

## **§ 18**

### **Praktikum**

(1) Zur Ergänzung der Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezugs ist eine Praxisphase als Unternehmenspraktikum in das Studium integriert. Sie ist bis zum Beginn der Bachelor-Thesis abzuschließen. Auf Antrag der Studierenden kann das Praktikum auch an einer Hochschule im In- beziehungsweise Ausland abgeleistet werden.

(2) Die Praxisphase umfasst zwölf Wochen (in der Regel 60 Arbeitstage). Sie wird in der Regel im siebenten Fachsemester abgeleistet. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 3). Die Praxisphase wird mit einem hochschulöffentlichen Kolloquium abgeschlossen und benotet.

(3) Im Rahmen der Studienberatung wird den Studierenden bei der Auswahl und der Durchführung der Praxisphase Hilfestellung geleistet.

## **§ 19**

### **Studienberatung**

(1) Alle Studierenden können sich in allgemeinen Angelegenheiten ihres Studiums vom Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten der Hochschule Wismar beraten lassen.

(2) Die Hochschule informiert außerdem im Rahmen der allgemeinen Studienberatung über die von ihr getragenen weiterbildenden Studienmöglichkeiten.

(3) Die Beratung zu Fragen der Studiengestaltung einschließlich aller spezifischen Prüfungsangelegenheiten wird von der Studiengangleiterin oder vom Studiengangleiter

beziehungsweise von den für die Vertiefungsrichtungen im Modulhandbuch benannten Personen durchgeführt. Die Beratung zu Fragen einzelner Fachmodule liegt in der Verantwortung der jeweiligen Modulverantwortlichen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen und bei Studiengangwechsel in Anspruch genommen werden.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Wismar vom 17. Juli 2025 sowie der Genehmigung des Rektors vom 18. Juli 2025.

Wismar, den 18. Juli 2025

**Der Rektor  
der Hochschule Wismar  
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design  
Prof. Dr. Bodo Wiegand-Hoffmeister**



| Modul |  | 1. Semester     |    | 2. Semester                        |    | 3. Semester                       |    | 4. Semester                       |    | 5. Semester     |    | 6. Semester     |    | 7. Semester     |    | Σ<br>Credits |
|-------|--|-----------------|----|------------------------------------|----|-----------------------------------|----|-----------------------------------|----|-----------------|----|-----------------|----|-----------------|----|--------------|
|       |  | Prüfung<br>(LN) | CR | Prüfung<br>(LN)                    | CR | Prüfung<br>(LN)                   | CR | Prüfung<br>(LN)                   | CR | Prüfung<br>(LN) | CR | Prüfung<br>(LN) | CR | Prüfung<br>(LN) | CR |              |
| PM 11 | Thermodynamik I                            |                 |    | K120 o.<br>MP30 o.<br>APL<br>(LN)  | 5  |                                   |    |                                   |    |                 |    |                 |    |                 |    | 5            |
| PM 12 | TGA-CAD-Grundlagen                         |                 |    | SBA50 o.<br>KE50 o.<br>APL<br>(LN) | 4  |                                   |    |                                   |    |                 |    |                 |    |                 |    | 4            |
| PM 13 | Grundlagen Automatisierungstechnik         |                 |    |                                    |    | K120 o.<br>MP20 o.<br>APL<br>(LN) | 5  |                                   |    |                 |    |                 |    |                 |    | 5            |
| PM 14 | Elektrische Gebäudetechnik                 |                 |    |                                    |    | K120 o.<br>MP20 o.<br>APL<br>(LN) | 5  |                                   |    |                 |    |                 |    |                 |    | 5            |
| PM 15 | Mess-, Steuerungs- und<br>Regelungstechnik |                 |    |                                    |    | K180 o.<br>MP30 o.<br>APL<br>(LN) | 5  |                                   |    |                 |    |                 |    |                 |    | 5            |
| PM 16 | Strömungslehre                             |                 |    |                                    |    | K120 o.<br>MP30 o.<br>APL<br>(LN) | 5  |                                   |    |                 |    |                 |    |                 |    | 5            |
| PM 17 | Thermodynamik II                           |                 |    |                                    |    | K120 o.<br>MP30 o.<br>APL<br>(LN) | 5  |                                   |    |                 |    |                 |    |                 |    | 5            |
| PM 18 | Heizungstechnik I                          |                 |    |                                    |    | K120 o.<br>MP30 o.<br>APL<br>(LN) | 5  |                                   |    |                 |    |                 |    |                 |    | 5            |
| PM 19 | Grundlagen Sanitärtechnik                  |                 |    |                                    |    |                                   |    | K120 o.<br>MP30 o.<br>APL<br>(LN) | 5  |                 |    |                 |    |                 |    | 5            |
| PM 20 | Grundlagen Regenerative Energiesysteme     |                 |    |                                    |    |                                   |    | K120 o.<br>MP30 o.<br>APL<br>(LN) | 5  |                 |    |                 |    |                 |    | 5            |
| PM 21 | Klima- und Lüftungstechnik I               |                 |    |                                    |    |                                   |    | K120 o.<br>MP30 o.<br>APL<br>(LN) | 5  |                 |    |                 |    |                 |    | 5            |

| Modul      |   | 1. Semester  |    | 2. Semester  |    | 3. Semester  |    | 4. Semester              |    | 5. Semester               |    | 6. Semester               |    | 7. Semester              |    | Σ Credits |
|------------|---|--------------|----|--------------|----|--------------|----|--------------------------|----|---------------------------|----|---------------------------|----|--------------------------|----|-----------|
|            |   | Prüfung (LN) | CR | Prüfung (LN) | CR | Prüfung (LN) | CR | Prüfung (LN)             | CR | Prüfung (LN)              | CR | Prüfung (LN)              | CR | Prüfung (LN)             | CR |           |
| PM 22      | Heizungstechnik II  |              |    |              |    |              |    | K120 o. MP30 o. APL (LN) | 5  |                           |    |                           |    |                          |    | 5         |
| PM 23      | Baurecht  |              |    |              |    |              |    |                          |    | MP20 o. K120 o. APL (LN)  | 5  |                           |    |                          |    | 5         |
| PM 24      | AVA Ausschreibung / Vergabe / Abrechnung                            |              |    |              |    |              |    |                          |    | SBA50 o. KE50 o. APL (LN) | 5  |                           |    |                          |    | 5         |
| PM 25      | Ingenieurtechnische Projektarbeit                                   |              |    |              |    |              |    |                          |    | APL (LN)                  | 3  | SBA200 o. APL & MP30 (LN) | 7  |                          |    | 10        |
| PM 26      | Klima- und Lüftungstechnik II                                       |              |    |              |    |              |    |                          |    |                           |    | K120 o. MP30 o. APL (LN)  | 5  |                          |    | 5         |
| PM 27      | Kraft- und Arbeitsmaschinen   |              |    |              |    |              |    |                          |    |                           |    | K120 o. MP30 o. APL (LN)  | 5  |                          |    | 5         |
| PM 28      | Bauwirtschaft / Baubetrieb  |              |    |              |    |              |    |                          |    |                           |    | K120 o. MP30 o. APL (LN)  | 5  |                          |    | 5         |
| WPM 1 - 16 | 7 Wahlpflichtmodule (je Vertiefung 4 vorgegeben und 3 frei wählbar) |              |    |              |    |              |    | siehe WPM                | 10 | siehe WPM                 | 10 | siehe WPM                 | 15 |                          |    | 35        |
| PM 29      | Praxisphase   |              |    |              |    |              |    |                          |    |                           |    |                           |    | SBA o. KE400 & MP30 (LN) | 15 | 15        |
| PM 30      | Bachelor-Thesis einschließlich Kolloquium                           |              |    |              |    |              |    |                          |    |                           |    |                           |    | Thesis & MP30            | 15 | 15        |
| Σ Credits  |   |              | 30 |              | 29 |              | 31 |                          | 30 |                           | 23 |                           | 37 |                          | 30 | 210       |

## Katalog der Wahlpflichtmodule

In diesem Studiengang sind so viele Wahlpflichtmodule erfolgreich abzuschließen, dass mindestens 35 ECTS-Punkte erreicht werden. Zur speziellen Profilbildung sind die in der folgenden Tabelle durch Kreuze gekennzeichneten Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 ECTS-Punkten zwingend zu belegen. Die anderen mindestens 15 ECTS-Punkte sind aus dem hochschulweiten Angebot der Wahlpflichtmodule frei wählbar. Dabei darf jedes Modul nur einmal gewählt werden. Bei der Auswahl der frei belegbaren Wahlpflichtmodule wird eine vorherige Beratung durch die Studiengangsleitung bzw. die für die Vertiefungsrichtungen zuständigen Hochschullehrer/Innen (siehe Modulhandbuch) empfohlen.

| Modul  |   | 4. Semester              |    | 5. Semester              |    | 6. Semester              |    | Profil (Vertiefungsrichtung)            |                              |
|--------|---|--------------------------|----|--------------------------|----|--------------------------|----|---|------------------------------|
|        |   | Prüfung (LN)             | CR | Prüfung (LN)             | CR | Prüfung (LN)             | CR | VT I Heizungs-, Klima- und Kältetechnik | VT II Gebäudeautomatisierung |
| WPM 01 | Simulation, Auslegung und Monitoring solarthermischer Anlagen | K120 o. MP20 o. APL (LN) | 5  |                          |    |                          |    | X                                       |                              |
| WPM 02 | Kälte- und Wärmepumpentechnik                                 |                          |    | K120 o. MP30 o. APL (LN) | 5  |                          |    | X                                       |                              |
| WPM 03 | Entwurf Gebäude-technikkonzepte                               |                          |    |                          |    | K120 o. MP20 o. APL (LN) | 5  | X                                       |                              |
| WPM 04 | Spezialgebiete der TGA  |                          |    |                          |    | K180 o. MP45 o. APL (LN) | 5  | X                                       |                              |
| WPM 05 | Beleuchtungstechnik   | K120 o. MP20 o. APL (LN) | 5  |                          |    |                          |    |   | X                            |
| WPM 06 | Grundlagen Gebäudeautomation                                  |                          |    | K120 o. MP20 o. APL (LN) | 5  |                          |    |   | X                            |
| WPM 07 | Smart Home Projekt  |                          |    |                          |    | SBA50 o. APL (LN)        | 5  |   | X                            |
| WPM 08 | Grundlagen Leistungselektronik                                |                          |    |                          |    | K120 o. MP20 o. APL (LN) | 5  |   | X                            |

| Modul  |                                    | 4. Semester  |    | 5. Semester                          |    | 6. Semester               |    | Profil (Vertiefungsrichtung)            |                              |
|--------|------------------------------------|--------------|----|--------------------------------------|----|---------------------------|----|---|------------------------------|
|        |                                    | Prüfung (LN) | CR | Prüfung (LN)                         | CR | Prüfung (LN)              | CR | VT I Heizungs-, Klima- und Kältetechnik | VT II Gebäudeautomatisierung |
| WPM 09 | Projektmanagement                  |              |    | MP30 o. Referat o. SBA50 o. APL (LN) | 5  |                           |    |   |                              |
| WPM 10 | BIM – Integrales Projekt           |              |    |                                      |    | SBA50 o. KE50 o. APL (LN) | 5  |   |                              |
| WPM 11 | Grundlagen Kommunikationsnetze     |              |    |                                      |    | K120 o. MP20 o. APL (LN)  | 5  |   |                              |
| WPM 12 | Ausgewählte Aspekte der Informatik |              |    | K120 o. MP20 o. APL (LN)             | 5  |                           |    |   |                              |

|       |                                       |   |
|-------|---------------------------------------|---|
| PM    | Pflichtmodul                          | (Dieses Modul ist verpflichtend zu belegen.)  |
| WPM   | Wahlpflichtmodul                      | (Dieses Modul ist je nach Vertiefungsrichtung verpflichtend zu belegen oder kann freiwillig belegt werden.)   |
| CR    | Credits (ECTS-Punkte)                 | (Die Anzahl der im European Credit Transfer and Accumulation System bei erfolgreichem Bestehen der Prüfungsleistung vergebenen Leistungspunkte.)  |
| Kn    | Klausur n Minuten                     | (Schriftliche Prüfung mit einer Dauer von n Minuten. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.)   |
| MPn   | mündliche Prüfung n Minuten           | (Mündliche Prüfung mit einer Dauer von n Minuten. Die zugelassenen Hilfsmittel und der konkrete Ablauf sind rechtzeitig bekannt zu geben.)  |
| APL   | alternative Prüfungsleistung          | (Die möglichen APL sind in der Modulbeschreibung benannt. Die genaue Prüfungsart des Moduls ist bei Semesterstart bekannt zu geben.)  |
| SBA n | schriftliche Belegarbeit n Stunden    | (Die SBA mit einem Arbeitsumfang von n Stunden ist in der Regel selbständige unter Nutzung von Konsultationen anzufertigen.)  |
| KE n  | konstruktiver Entwurf n Stunden       | (Der KE mit einem Arbeitsumfang von n Stunden ist in der Regel selbständige unter Nutzung von Konsultationen anzufertigen.)   |
| LN    | studienbegleitender Leistungsnachweis | (Der LNw ist als Prüfungsvorleistung im jeweiligen Modul zu erbringen. Die genauen Leistungen wie z.B. erfolgreiche Absolvierung des Labors sind am Semesterbeginn in der ersten Vorlesungswoche bekannt zu geben.) |



| Modul            |   | 1. Semester     |    | 2. Semester     |    | 3. Semester     |    | 4. Semester     |    | 5. Semester     |    | 6. Semester     |    | 7. Semester     |    | Σ Credits |
|------------------|---|-----------------|----|-----------------|----|-----------------|----|-----------------|----|-----------------|----|-----------------|----|-----------------|----|-----------|
|                  |   | SWS<br>V/SU/Ü/P | CR | SWS<br>V/SU/Ü/P | CR | SWS<br>V/SU/Ü/P | CR | SWS<br>V/SU/Ü/P | CR | SWS<br>V/SU/Ü/P | CR | SWS<br>V/SU/Ü/P | CR | SWS<br>V/SU/Ü/P | CR |           |
| PM 19            | Grundlagen Sanitärtechnik   |                 |    |                 |    |                 |    | 2/0/2/0,5       | 5  |                 |    |                 |    |                 |    | 5         |
| PM 20            | Grundlagen Regenerative Energiesysteme                              |                 |    |                 |    |                 |    | 2/0/2/0,5       | 5  |                 |    |                 |    |                 |    | 5         |
| PM 21            | Klima- und Lüftungstechnik I  |                 |    |                 |    |                 |    | 2/0/2/0,5       | 5  |                 |    |                 |    |                 |    | 5         |
| PM 22            | Heizungstechnik II  |                 |    |                 |    |                 |    | 2/0/2/0         | 5  |                 |    |                 |    |                 |    | 5         |
| PM 23            | Baurecht  |                 |    |                 |    |                 |    |                 |    | 4/0/0/0         | 5  |                 |    |                 |    | 5         |
| PM 24            | AVA Ausschreibung / Vergabe / Abrechnung                            |                 |    |                 |    |                 |    |                 |    | 0/0/4/0         | 5  |                 |    |                 |    | 5         |
| PM 25            | Ingenieurtechnische Projektarbeit                                   |                 |    |                 |    |                 |    |                 |    |                 | 3  |                 | 7  |                 |    | 10        |
| PM 26            | Klima- und Lüftungstechnik II                                       |                 |    |                 |    |                 |    |                 |    | 2/0/2/0         | 5  |                 |    |                 |    | 5         |
| PM 27            | Kraft- und Arbeitsmaschinen   |                 |    |                 |    |                 |    |                 |    |                 |    | 2/0/2/0,5       | 5  |                 |    | 5         |
| PM 28            | Bauwirtschaft / Baubetrieb  |                 |    |                 |    |                 |    |                 |    |                 |    | 2/0/2/0         | 5  |                 |    | 5         |
| WPM 1 bis WPM 12 | 7 Wahlpflichtmodule (je Vertiefung 4 vorgegeben und 3 frei wählbar) |                 |    |                 |    |                 |    | siehe WPM       | 10 | siehe WPM       | 10 | siehe WPM       | 15 |                 |    | 35        |
| PM 29            | Praxisphase   |                 |    |                 |    |                 |    |                 |    |                 |    |                 |    | 12 Wochen       | 15 | 15        |
| PM 30            | Bachelor-Thesis einschließlich Kolloquium                           |                 |    |                 |    |                 |    |                 |    |                 |    |                 |    | 10 Wochen       | 15 | 15        |
| Σ Credits        |   |                 | 30 |                 | 29 |                 | 31 |                 | 30 |                 | 23 |                 | 37 |                 | 30 | 210       |

PM Pflichtmodul (Dieses Modul ist verpflichtend zu belegen.)  
WPM Wahlpflichtmodul (Dieses Modul ist je nach Vertiefungsrichtung verpflichtend zu belegen oder kann freiwillig belegt werden.)  
CR Credits (ECTS-Punkte) (Die Anzahl der im European Credit Transfer and Accumulation ECTS System bei erfolgreichem Bestehen der Prüfungsleistung vergebenen Leistungspunkte.)  
SWS Semesterwochenstunden (Eine Semesterwochenstunde entspricht 45min.)  
V/SU/Ü/P Vorlesung=Lehrvortrag/seminaristischer Unterricht/Übung/Praktikum in SWS -> 2/0/1/1 bedeutet im Durchschnitt pro Woche 90min Vorlesung, 45min Übung und 45min Praktikum.

## Katalog der Wahlpflichtmodule

In diesem Studiengang sind so viele Wahlpflichtmodule erfolgreich abzuschließen, dass mindestens 35 ECTS-Punkte erreicht werden. Zur speziellen Profilbildung sind die in der folgenden Tabelle durch Kreuze gekennzeichneten Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 ECTS-Punkten zwingend zu belegen. Die anderen mindestens 15 ECTS-Punkte sind aus dem hochschulweiten Angebot der Wahlpflichtmodule frei wählbar. Dabei darf jedes Modul nur einmal gewählt werden. Bei der Auswahl der frei belegbaren Wahlpflichtmodule wird eine vorherige Beratung durch die Studiengangsleitung bzw. die für die Vertiefungsrichtungen zuständigen Hochschullehrer/Innen (siehe Modulhandbuch) empfohlen.

| Modul  |   | 4. Semester     |    | 5. Semester     |    | 6. Semester     |    | Profil (Vertiefungsrichtung)               |                              |
|--------|---|-----------------|----|-----------------|----|-----------------|----|--|------------------------------|
|        |   | SWS<br>V/SU/Ü/P | CR | SWS<br>V/SU/Ü/P | CR | SWS<br>V/SU/Ü/P | CR | VT I Heizungs-, Klima- und<br>Kältetechnik | VT II Gebäudeautomatisierung |
| WPM 01 | Simulation, Auslegung und Monitoring solarthermischer Anlagen | 1/0/3/0         | 5  |                 |    |                 |    | X  |                              |
| WPM 02 | Kälte- und Wärmepumpentechnik                                 |                 |    | 2/0/2/0,5       | 5  |                 |    | X  |                              |
| WPM 03 | Entwurf Gebäude-<br>technikkonzepte                           |                 |    |                 |    | 2/0/2/0         | 5  | X  |                              |
| WPM 04 | Spezialgebiete der TGA  |                 |    |                 |    | 2/0/2/1         | 5  | X  |                              |
| WPM 05 | Beleuchtungstechnik   | 2/0/1/1         | 5  |                 |    |                 |    |  | X                            |
| WPM 06 | Grundlagen<br>Gebäudeautomation                               |                 |    |                 |    | 2/0/1/1         | 5  |  | X                            |
| WPM 07 | Smart Home Projekt  |                 |    | 0/0/1/3         | 5  |                 |    |  | X                            |
| WPM 08 | Grundlagen<br>Leistungselektronik                             |                 |    | 2/0/2/0         | 5  |                 |    |  | X                            |
| WPM 09 | Projektmanagement   |                 |    | 1/0/3/0         | 5  |                 |    |  |                              |
| WPM 10 | BIM – Integrales Projekt                                      |                 |    |                 |    | 1/0/3/0         | 5  |  |                              |
| WPM 11 | Grundlagen<br>Kommunikationsnetze                             |                 |    |                 |    | 2/0/1/1         | 5  |  |                              |
| WPM 12 | Ausgewählte Aspekte<br>der Informatik                         |                 |    | 2/0/2/0         | 5  |                 |    |  |                              |

## **Praktikumsordnung**

### **§ 1 Grundsätzliches**

- (1) Im Bachelor-Studiengang Technische Gebäudeplanung – Smart Building Engineering der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Hochschule Wismar ist ein Praktikum in Form einer hochschulgelenkten Praxisphase eingeordnet. Sie findet im Anschluss an das sechste Fachsemester statt und wird von der Hochschule Wismar begleitet und nachbereitet.
- (2) Die Praxisphase der einzelnen Studierenden wird auf der Grundlage eines Praktikumsvertrages zwischen Studierenden und Praxisstelle geregelt.
- (3) Während der Praxisphase kann die Praxisstelle nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses gewechselt werden.

### **§ 2 Ziele**

- (1) In der Praxisphase sollen die Studierenden ingenieurpraktische Tätigkeiten und ihre fachlichen Anforderungen kennenlernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnis über das soziale Umfeld eines Unternehmens erwerben.
- (2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten.
- (3) Die praktische Ausbildung kann in Unternehmen - Betrieben, Einrichtungen oder Instituten - erfolgen, die geeignet sind, die Studierenden mit wesentlichen Tätigkeitsfeldern vertraut zu machen, die zur jeweils gewählten Vertiefungsrichtung passen und den späteren Gebieten der beruflichen Tätigkeit ähnlich sind.

### **§ 3 Dauer und Bewertung der Praxisphase**

- (1) Die Praxisphase umfasst eine Gesamtdauer von zwölf Wochen (i.d.R. 60 Arbeitstage).
- (2) Die Praxisstelle kann den Studierenden an höchstens drei Arbeitstagen während der Praxisphase Arbeitsbefreiung gewähren. Die Studierenden haben keinen Urlaubsanspruch.
- (3) Die Praxisphase schließt mit einer schriftlichen Belegarbeit (Praktikumsbericht zum Ingenieurprojekt) und deren Verteidigung im Rahmen eines Kolloquiums ab. Die schriftliche Belegarbeit ist von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person, die an der Hochschule Wismar tätig ist, zu bewerten. Die Gesamtnote für die Praxisphase wird aus der Bewertung für die schriftliche Belegarbeit (75%) und der Bewertung für das Kolloquium (25%) gebildet. Die Benotung fließt zu fünf Prozent in die Abschlussnote ein.

## **§ 4 Zulassung**

Die Zulassung zur Praxisphase erfolgt auf Antrag. Es müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht sein. Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet der Prüfungsausschuss, ebenso über Ausnahmen.

## **§ 5 Praxisstellen, Verträge**

(1) Die Praxisphase wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule Wismar mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Die Studierenden schließen vor Beginn ihrer Ausbildung mit der Praxisstelle einen Vertrag ab. Vor Vertragsschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den Studierenden benannten betreuenden Professoren einzuholen.

(3) Der Vertrag regelt insbesondere:

1. Die Verpflichtung der Praxisstelle:

- a) die Studierenden für die Dauer der Praxisphase entsprechend den Ausbildungszielen nach § 2 auszubilden,
- b) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit und die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthält,
- c) den Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen/ Prüfungen zu ermöglichen,
- d) eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten der Praxisstelle zu benennen,
- e) gemeinsam mit den Hochschulbetreuern eine verbindliche Themenstellung für die schriftliche Belegarbeit abzustimmen und den Studierenden die Bearbeitung dieses Themas als Ingenieurprojekt zu ermöglichen und ihre Betreuung zu gewährleisten.

2. Die Verpflichtung der Studierenden:

- a) die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen, die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- b) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht zu beachten,
- d) während der Praxisphase die schriftliche Belegarbeit entsprechend der Themenstellung als Ingenieurprojekt zu bearbeiten und in Form des Praktikumsberichtes (schriftliche Belegarbeit) zu dokumentieren,
- e) das Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 6 Status der Studierenden an der Praxisstelle**

Während der Praxisphase, die Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Hochschule Wismar immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten ordentlicher Studierender. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen ihrer Praxisstelle gebunden.

## **§ 7 Studiennachweis**

(1) Zur Anerkennung der Praxisphase durch die Hochschule Wismar sind von den Studierenden dem Prüfungsausschuss vorzulegen:

1. der Ausbildungsvertrag,
2. die Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 5 Absatz 3 Nummer 1 b,
3. das Formular zur Anerkennung der Praxisphase.

(2) Für Studierende, die ihre Praxisphase im Ausland durchführen, gelten entsprechende Sonderregelungen.

## **§ 8 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten**

Über eine Anrechnung von adäquaten fachbezogenen Tätigkeiten im Bereich der technischen Gebäudeplanung als Praxisphase entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 9 Ausnahmeregelungen**

Die Praxisphase kann im begründeten Ausnahmefall durch ein gleichwertiges Ingenieurprojekt an einer Hochschule im In- oder Ausland ersetzt werden. Über die Genehmigung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 10 Betreuung der Studierenden**

(1) Der Prüfungsausschuss bestimmt in Absprache mit den Studierenden eine Hochschulbetreuerin oder einen Hochschulbetreuer.

(2) Die Aufgaben der Betreuerin oder des Betreuers sind:

1. Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Praxisstellen,
2. Besuch am Ausbildungsplatz zur Information über den Verlauf der Ausbildung und zur fachlichen Betreuung der Studierenden; die Studierenden sollten im Rahmen der Möglichkeiten einmal in der Praxisphase besucht werden,
3. gemeinsam mit der Praxisstelle eine verbindliche Themenstellung für das Ingenieurprojekt abzustimmen, fachlich zu begleiten und zu begutachten.

## **§ 11 Verteidigung der schriftlichen Belegarbeit (Ingenieurprojekt)**

Die Verteidigung und Benotung des Ingenieurprojektes sollte bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des Folgesemesters erfolgen.

**Antrag auf Zulassung zur Praxisphase**  
**Bachelor-Studiengang Technische Gebäudeplanung – Smart Building Engineering**

Name ..... Vorname .....

Heimatanschrift .....

.....

Telefon ..... E-Mail .....

Matrikel-Nr. .... Datum .....

**An den Prüfungsausschuss**

für den Bachelor-Studiengang Technische Gebäudeplanung – Smart Building Engineering  
der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Hochschule Wismar

Hiermit beantrage ich die Zulassung zur Praxisphase gemäß Prüfungsordnung und  
Praktikumsordnung

Ich beabsichtige, in der Zeit vom ..... bis .....

bei der Firma .....

.....

in .....

meine Praxisphase zu absolvieren.

Als Hochschulbetreuer/In schlage ich Herrn/Frau ..... vor.

.....  
Unterschrift Studierende/r

Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers:

.....      .....

Unterschrift

Datum

Zulassung durch den Prüfungsausschuss: Die Zulassung zur Praxisphase wird erteilt.

.....      .....

Unterschrift

Datum

**Praktikumsvertrag**  
**für Studierende im Rahmen des Bachelor-Studiengangs**  
**Technische Gebäudeplanung – Smart Building Engineering**

zwischen

Firma/Institution: .....

Anschrift: .....

Telefon: ..... E-Mail: .....

nachstehend Praxisstelle genannt

und

Herrn/Frau ..... Matrikel-Nr.: .....

geb. am: ..... in: .....

Anschrift: .....

Telefon: ..... E-Mail: .....

nachstehend Studierende oder Studierender genannt

wird nachstehender Vertrag einer Praxisphase geschlossen, die für das Studium an der

Hochschule Wismar  
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design  
PF 1210  
23952 Wismar

im Bachelor-Studiengang Technische Gebäudeplanung – Smart Building Engineering der  
Fakultät für Ingenieurwissenschaften erforderlich ist.

**§ 1**  
**Art und Dauer der Ausbildung**

- (1) Die praktische Ausbildung wird in der Praxisstelle als Praxisphase durchgeführt und dauert 12 Wochen. Die ersten 6 Wochen gelten als Probezeit, in der beide Vertragspartner jederzeit vom Vertrag zurücktreten können.
- (2) Der Vertrag wird für die Zeit vom ..... bis ..... abgeschlossen.
- (3) Die Praxisphase ist Bestandteil des Studiums, die oder der Studierende bleibt während der Praxisphase Mitglied der Hochschule Wismar.
- (4) Die Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs Technische Gebäudeplanung – Smart Building Engineering ist Bestandteil dieses Vertrages. § 19 des Berufsbildungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

## § 2 Pflichten der Praxisstelle

Die Praxisstelle verpflichtet sich:

1. die Studierenden während der Praxisphase entsprechend der Ordnung der Praxisphase zu unterweisen und die Durchführung zu überwachen,
2. einen Beauftragten/eine Beauftragte zu benennen, der in allen die Praxisphase betreffenden Fragen mit der Hochschule Wismar zusammenarbeitet,
3. die Studierenden für Veranstaltungen der Hochschule Wismar im Rahmen der Praxisphase sowie für Prüfungen freizustellen,
4. gemeinsam mit der Hochschulbetreuerin oder dem Hochschulbetreuer eine verbindliche Themenstellung für das Ingenieurprojekt abzustimmen und dem/der Studierenden die Bearbeitung dieses Themas zu ermöglichen, seine/ihre Betreuung zu gewährleisten und das Ergebnis der schriftlichen Belegarbeit zu begutachten,
5. den Vertretern der Hochschule Wismar die Betreuung der Studierenden am Praxisplatz zu ermöglichen,
6. der Hochschule Wismar ggf. vor einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch die Studierenden Kenntnis zu geben,
7. nach Beendigung der praktischen Tätigkeit den Studierenden schriftlich einen Tätigkeitsnachweis und ein Zeugnis auszustellen.

## § 3 Pflichten der/des Studierenden

Der /die Studierende verpflichtet sich:

1. alle ihm/ihr gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Ausbildung übertragenen Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
3. die Betriebsordnung, die Werkstattordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln,
4. die Interessen der Praxisstelle zu wahren und über Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren,
5. bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
6. entsprechend der Themenstellung eine schriftliche Belegarbeit (Praktikumsbericht zum Ingenieurprojekt) anzufertigen und nach Fertigstellung in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Arbeit muss durch die betreuende Hochschullehrerin oder den betreuenden Hochschullehrer schriftlich begutachtet werden.

## § 4 Änderung des Themas

Das Thema des Ingenieurprojektes kann in Absprache mit der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer nur auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden während der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit geändert werden.

## § 5 Verteidigung der schriftlichen Belegarbeit (Ingenieurprojekt)

Die Verteidigung der schriftlichen Belegarbeit (Ingenieurprojekt) muss vor dem Kolloquium im Rahmen der Bachelorthesis erfolgt sein.

## § 6 Auflösung des Vertrages

- (1) Der Vertrag muss von der Hochschule Wismar anerkannt werden. Er verliert seine Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zur Praxisphase gemäß der Prüfungsordnung der Hochschule Wismar bis zum Vertragsbeginn nicht erfüllt sind.
- (2) Während der Probezeit von 6 Wochen können die Vertragspartner jederzeit vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Der Vertrag kann nach der Probezeit aufgelöst werden:
  1. aus einem wichtigen Grund, ohne Einhaltung einer Frist,
  2. von der oder dem Studierenden mit der Frist von 4 Wochen, wenn sie oder er die Ausbildung bei der Praxisstelle aus persönlichen Gründen aufgeben möchte.

## § 7 Versicherungsschutz

- (1) Die oder der Studierende ist während der Praxisphase kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle der Hochschule Wismar eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko des Studierenden am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.
- (3) Die oder der Studierende ist während der Praxisphase in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei.
- (4) Die oder der Studierende ist während der Praxisphase nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.

## § 8 Vergütung

Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet. Die monatliche Vergütung beträgt brutto ..... €. Die sich daraus ergebenden steuerlichen Verpflichtungen gehen zu Lasten der oder des Studierenden.

## § 9 Regelung der Streitigkeiten

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Hochschule Wismar zu versuchen.

## § 10 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen von der Praxisstelle, dem/der Studierenden und der Hochschule Wismar unterzeichnet. Es ist die Aufgabe des/der Studierenden, diese Vertragsausfertigung der Hochschule Wismar vorzulegen und das für die Praxisstelle bestimmte Exemplar dieser wieder zuzuleiten.

§ 11  
Sonstige Vereinbarungen

(1) Die Hochschule Wismar benennt Herrn/Frau ..... als fachlichen Betreuer.

(2) Die Praxisstelle benennt Herrn/Frau ..... als betrieblichen Beauftragten für die Ausbildung des Studierenden.

Datum: .....

.....  
(für die Praxisstelle)

.....  
Studierende(r)

Dieser Vertrag wurde von der Hochschule Wismar anerkannt:

Datum: .....

.....  
(für die Hochschule Wismar)

### Anerkennung der Praxisphase

Name: ..... Vorname: .....

Matrikel-Nr.: .....

geb. am: ..... in: .....

hat die Praxisphase im Bachelor-Studiengang Technische Gebäudeplanung – Smart Building Engineering im Sommersemester/Wintersemester 20..... entsprechend den gültigen Richtlinien abgeleistet.

Praxisstelle:

.....  
.....  
.....

Bescheinigung der Praxisstelle liegt vor:

Themenstellung der schriftlichen Belegarbeit (Ingenieurprojekt):

.....  
.....  
.....

Die Praxisphase wird nach erfolgter Verteidigung des Ingenieurprojektes im Rahmen eines Kolloquiums mit den Noten bewertet:

Belegarbeit mit der Note .....

Kolloquium mit der Note .....

In die Gesamtnote geht die Belegarbeit mit 75 % und das Kolloquium mit 25 % ein.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift des/der betreuenden  
Hochschullehrers/In

Bestätigung der Anerkennung durch  
den Prüfungsausschuss

.....  
Datum

.....  
Unterschrift

Urschriftliche Übergabe an das Dezernat II/Prüfungsamt am .....